

# **Friedhofsgebührenordnung**

## **für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin**

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin. hat der Kirchengemeinderat am 20. April 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 6 Gebührentarif**

#### ***I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:***

##### ***1. Wahlgrabstätte Sarg und Urne:***

- a) für Personen über 5 Jahre
  - für 20 Jahre -
  - je Grabstelle - : **1323,40 €**

b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle - : 66,17 €

## 2. Kindergrab

a) für 20 Jahre  
- je Grabstelle - : 794,01 €

## 3. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

a) für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle 805,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle - : 40,25 €

## 4a. Erinnerungsstein

für 20 Jahre Pflege je Grabstelle 339,36 €

## 4b. Baumbestattungen mit Namensnennung

für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle 588,67 €

## 5. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte für Sarg und Urne gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte für Sarg und Urne eine Gebühr gemäß 1 b,3b zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

## II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung  
für liegende und stehende Steine 18,20 €

b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer  
des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):  
20 Jahre: 20,00 €

c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht  
liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten  
für jedes Jahr der Verlängerung: 1,00 €

## III. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr : 12,13 €  
Nutzungsrecht umschreiben: 12,13 €  
Graburkunde erstellen: 12,13 €  
Bestattungsgebühr: 95,38 €  
Rasenpflege pro Wahlgrabstätte Sarg pro Jahr: 24,23 €  
Rasenpflege pro Urnenwahlgrabstätte pro Jahr: 16,26 €

## § 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8

### Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Züssow, den 20.04.2017

Der Kirchengemeinderat

Vorsitzender:



Mitglied :



Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 03. Juli 2017

Unterschrift:

